

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 31 TBSG 2003 Verordnung über Präventivdienste

TBSG 2003 - Bedienstetenschutzgesetz 2003 - TBSG 2003, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Landesregierung hat zur Durchführung der§§ 24 bis 29 durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere über:

- a) die Rechte und Pflichten sowie die Einbeziehung und Information der Präventivfachkräfte durch den Dienstgeber,
- b) die Rechte und Pflichten sowie die Information, Unterweisung und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen in Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes und
- c) die Aufgaben und die fachliche Qualifikation der Erst-Helfer und der Brandschutzbeauftragten.

In Kraft seit 03.09.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$